



Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 20.382-2/67

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages vom
19.12.1966 über die Umlegung des
Bedarfes der Bezirksfürsorgever-
bände auf die Gemeinden (Nieder-
österreichisches Bezirksumlagege-
setz 1967)



zu Zl. 53 ex 1966
vom 19. Dezember 1966

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24.1.d.J.
beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des
niederösterreichischen Landtages vom 19. Dezember 1966 über
die Umlegung des Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände auf
die Gemeinden (Niederösterreichisches Bezirksumlagegesetz
1967) gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes
zuzustimmen.

Es darf jedoch bemerkt werden:

Zu § 4 Abs. 2: Es ist zu bedenken, daß die Bezirke
(Bezirksfürsorgeverbände) den einzelnen Gemeinden ermög-
lichen müssen, ihre Steuern brutto (d.i. im Ausmaß der der
einzelnen Gemeinde zustehenden Ertragshoheit, § 6 F.-VG. 1948)
in Einnahme zu veranschlagen und zu verrechnen, sowie die
Bezirksumlage in Ausgabe zu veranschlagen und zu verrechnen.

26. Jänner 1967
Für den Bundeskanzler:
LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]